



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 26.06.2024	09:30 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Altötting von Emmerting
 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
60/100	Wohnung im Obergeschoß und im Dachgeschoß, zwei Keller-räumen und einer Garage	W 2	der hier eingetragene Miteigen-tumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums-rechte beschränkt; wegen Ge-genstand und Inhalt des Sonder-eigentums und der Sondernut-zungsrechte wird auf die Bewilli-gungen vom 09.12.1998 - URNr. 3197 und vom 18.05.1999 - URNr. 1177/Notar Gruner Bezug genommen;	1894

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Emmerting	348/12	Gebäude- und Freifläche	Kettelerstraße 10 a	0,0480

Zusatz: 2/zu1: Geh- und Fahrrecht an Flst. 348/13;

3/zu1: Wasserrohrleitungslegungs- und Belassungsrecht, Abwasserrohrleitungslegungs- und Be-lassungsrecht, Abwässereinleitungsrecht, Betretungs- und Aufgrabungsrecht an Flst. 348/13; je nach Aufteilung in Wohnungseigentum eingetragen im Grundbuch von Emmerting Bl. 2024 und 2025 Abt. II/1 bzw. 2

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.